

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Verkauf von Betriebsmitteln durch die MJK Mangfalltaler Jungkälber Handels- GmbH

Stand: Mai 2021

1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Verkaufsbedingungen (nachfolgend AVB-BM) gelten für alle, auch künftige, Rechtsgeschäfte über den Verkauf von Betriebsmitteln wie Futtermittel und Tierhaltungsbedarf (nachfolgend auch "Betriebsmittel" genannt) zwischen der MJK Mangfalltaler Jungkälber Handels- GmbH (nachfolgend MJK) als Verkäufer und dem Käufer.

(2) Individuell zwischen der MJK und dem Käufer (auch Besteller genannt) getroffene Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gehen diesen AVB-BM vor. Soweit diese AVB-BM keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Änderungen dieser AVB-BM erlangen Wirksamkeit nach Bekanntgabe an den Käufer. Sie erlangen auch dann Wirksamkeit, wenn sie auf der Homepage der AVB-BM veröffentlicht werden und der Käufer hierauf mündlich, schriftlich, in Textform oder sonstiger Weise hingewiesen wird.

2. Vertragsabschluss und Vertragsrücktritt

(1) Der Vertragsabschluss kommt zustande durch Abgabe einer Bestellung durch den Käufer und Annahme der Bestellung durch die MJK. Die Abgabe der Bestellung kann mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen.

(2) Die Bestellung ist mit Zugang bei der MJK verbindlich und unwiderruflich.

(3) Die Annahme der Bestellung (= Kauf- bzw. Bestellbestätigung) kann gleichfalls mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen; die Annahme kann durch MJK auch unter der Voraussetzung erklärt werden, dass der Besteller bis zu einem von der MJK bestimmten Termin eine Anzahlung in der von MJK bestimmten Höhe leistet.

(4) Wird die Annahme durch MJK unter der Voraussetzung erklärt, dass der Besteller eine Anzahlung zu leisten hat und leistet der Besteller die Anzahlung nicht in der bestimmten Höhe binnen der bestimmten Frist, erlischt die Bestellung.

(5) Erteilt die MJK auf die Bestellung hin eine Bestätigung in Schriftform oder in Textform, ist der Inhalt dieser Bestätigung für den Vertrag maßgebend, sofern der Käufer nicht unverzüglich widerspricht.

(6) Im Falle der vertragswidrigen Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der MJK seitens ihrer Vorlieferanten ist die MJK berechtigt, vom abgeschlossenen Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den sich vertragswidrig verhaltenden

Vorlieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten. Weitere Ansprüche kann der Vertragspartner in diesem Fall gegen die MJK nicht ableiten.

3. Lieferung durch Abholung/Gefahrübergang

(1) Soweit Abholung durch den Käufer vereinbart ist, hat der Käufer die gekauften Betriebsmittel zum vereinbarten Termin beim Betriebssitz der MJK (= Moos 101, 85551 Kirchheim bei München) bzw. beim vereinbarten sonstigen Abholungsort abzuholen bzw. abholen zu lassen.

(2) Mit Verladung der Betriebsmittel auf das Transportfahrzeug geht die Transportgefahr auf den Käufer über mit der Folge, dass wenn die Betriebsmittel auf dem Transport infolge höherer Gewalt oder infolge sonstiger Umstände, die die MJK nicht zu vertreten hat, untergehen oder verschlechtert werden, die MJK dennoch Anspruch auf die Vergütung hat.

(3) Ist der Käufer mit der Abholung im Verzug, geht mit dem Verzugsbeginn die Preisgefahr auf den Käufer über mit der Folge, dass wenn die bestellten Betriebsmittel infolge höherer Gewalt oder infolge sonstiger Umstände, die die MJK nicht zu vertreten hat, untergehen oder verschlechtert werden, die MJK dennoch Anspruch auf die vereinbarte Vergütung hat.

In vorstehendem Fall hat die MJK leichte Fahrlässigkeit nicht zu vertreten.

(4) Befindet sich der Käufer mit der Abholung mehr als 8 volle Tage seit dem vereinbarten Abholungstermin im Verzug, kann die MJK nach einer mit Verkaufsandrohung verbundenen Mahnung die bestellten Betriebsmittel anderweitig an einen Dritten verkaufen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens (z.B. Mindererlös) ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(5) Im Falle des Abnahmeverzugs hat der sich mit der Abnahme im Verzug befindliche Käufer für jeden Verzugstag - beginnend ab dem auf den Abholungstermin folgenden Tag bis zu dem Tag, an dem die Betriebsmittel vom Besteller oder (im Fall des vorstehenden Absatz 4) dem Dritten abgeholt werden - eine Lagerpauschale zu entrichten in Höhe von 5 % des vereinbarten Kaufpreises für die Betriebsmittel.

4. Lieferung durch Antransport/Gefahrübergang

(1) Sofern zwischen den Parteien die Anlieferung der bestellten Betriebsmittel zum Käufer durch die MJK bzw. durch einen von der MJK beauftragten Dritten (Spediteur/Transporteur/Vorlieferanten) vereinbart wird, hat die MJK die bestellten Betriebsmittel zum vereinbarten Termin an den vereinbarten Lieferort zu transportieren bzw. transportieren zu lassen.

(2) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt oder anderer von MJK nicht zu vertretender Umstände

unmöglich, wird die MJK von der Lieferpflicht frei; leichte Fahrlässigkeit seitens MJK gilt in diesem Zusammenhang als nicht zu vertretender Umstand.

(3) Wird aufgrund der in Absatz 2 genannten Umstände die Lieferung zeitweilig unmöglich, ist die MJK für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Im Falle des Satz 1 ist die MJK auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die MJK hat den Eintritt vorgenannter Umstände sowie einen eventuellen Vertragsrücktritt dem Käufer unverzüglich mitzuteilen. § 275 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Mit Abladen der bestellten Betriebsmittel am Betrieb des Käufers geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Verschlechterung infolge höherer Gewalt auf den Käufer über.

5. Untersuchungspflicht

Der Besteller hat die Betriebsmittel unverzüglich nach der Abholung bzw. Ablieferung durch MJK zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, von dem der Besteller glaubt, dass der Gewährleistungsausschluss (Ziffer 9) nicht greift, der MJK unverzüglich Anzeige zu machen.

Unterlässt der Besteller die Untersuchung bzw. die Anzeige, so gelten die Betriebsmittel als mangelfrei, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

6. Vergütung

Die Vergütung für die von der MJK gelieferten Betriebsmittel bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen Käufer und der MJK. Die Vergütung versteht sich jeweils zuzüglich MwSt. in der für die bestellten Betriebsmittel bestimmten gesetzlichen Höhe.

7. Zahlung

(1) Falls nichts anderes - z.B. Lastschriftverfahren - vereinbart ist, hat die Zahlung der gelieferten Betriebsmittel binnen der in der von der MJK ausgestellten Rechnung bestimmten Frist per Überweisung auf das von der MJK angegebene Konto zu erfolgen.

(2) Der Besteller kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der MJK unbestritten sind oder die rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Bei Zahlungsverzug kann die MJK Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend machen. Ist der Käufer im Verzug und erfolgt trotz nochmaliger Mahnung die Zahlung nicht binnen der in der Mahnung gesetzten Frist, kann die MJK auch vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Verzugszinsen und weiterem Schadensersatz ist hiervon nicht berührt.

8. Eigentumsvorbehalt

Die MJK behält sich das Eigentum an den gelieferten Betriebsmitteln bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Lieferung vor. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in das Vorbehaltsgut hat der Käufer die MJK unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.

9. Gewährleistung

(1) Der Verkauf der Betriebsmittel durch die MJK erfolgt unter Ausschluss der Sachmängelgewährleistung.

a) Der Gewährleistungsausschluss umfasst nicht solche Schadensersatzansprüche, die daraus resultieren, dass ein beim Gefahrübergang vorhandener Sachmangel zu einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Abnehmers führt und nach dem Gesetz die MJK hierfür zwingend zu haften hat.

b) Der Gewährleistungsausschluss greift ferner dann nicht, wenn die MJK einen Mangel arglistig versteckt bzw. verdeckt oder die MJK einen ihr bekannten wesentlichen Mangel, der selbst bei einer mit der üblichen Sorgfalt vorgenommenen Untersuchung nicht erkennbar ist, verschweigt oder zugesicherte Eigenschaften fehlen bzw. Zusicherungen nicht den Tatsachen entsprechen.

(2) Die Ansprüche des Käufers nach Absatz 1 Buchst. b) verjähren binnen 3 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang.

10. Haftung der MJK

(1) Schadensersatzansprüche des Käufers gegen die MJK, die sich im Zusammenhang mit der Lieferung der Betriebsmittel bzw. der Abwicklung des Liefervertrags ergeben, sind, soweit sich nicht aufgrund nachfolgender Bestimmungen oder der Bestimmungen an anderer Stelle dieser Bedingungen etwas anderes ergibt, ausgeschlossen.

(2) Der Ausschluss der Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 1 gilt nicht

a) in den Fällen der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

b) in den Fällen der Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Abnehmers.

c) in den Fällen, in denen der Schadensersatzanspruch auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der MJK beruht.

11. Datenschutz

Die der MJK im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten werden gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, soweit

dies für die Erfüllung der vertraglichen Beziehung zwischen Käufer und der MJK erforderlich ist.

12. Schlussbestimmungen & Gerichtsstand

(1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser AVB-BM berührt nicht die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bestimmungen der AVB-BM; anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei Streitigkeiten aus oder über die Anlieferung der Betriebsmittel bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Gerichte nach dem Sitz der MJK.

(3) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und MJK ist das deutsche Recht.